



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Merkblatt «QV nicht bestanden – wie weiter?»

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist eine Hilfestellung für Kandidatinnen und Kandidaten, die das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben. Es gilt für lernende Personen mit Lehrbetrieb im Kanton Nidwalden oder mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren des Kantons Nidwalden.

Prüfungseinsicht

Bevor Einsprache gegen das Prüfungsergebnis erhoben wird, empfiehlt es sich dringend, mit der zuständigen Ausbildungsberaterin oder dem zuständigen Ausbildungsberater beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule einen Termin zur Besprechung des Prüfungsergebnisses und zur Einsichtnahme in die Detailnoten zu vereinbaren.

Berechtigung

Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten wird generell nur gewährt, wenn das Qualifikationsverfahren oder die Teilprüfung nicht bestanden ist. Zur Einsichtnahme in die Detailnoten berechtigt ist *ausschliesslich* der Kandidat oder die Kandidatin bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung. Es können maximal drei Personen (Berufsbildner, Erziehungsbeauftragte) mit einbezogen werden.

Zweck

Zweck der Prüfungseinsicht ist es, der Absolventin oder dem Absolventen die festgestellten fachlichen Mängel der Prüfungsarbeit und die daraus entstandene Notengebung grob aufzuzeigen. Dies soll ihr oder ihm ermöglichen, das Prüfungsergebnis nachzuvollziehen und zu entscheiden, ob Einsprache erhoben werden soll.

Umfang

In der Regel wird Einsicht in die Prüfungsarbeiten, Notenblätter, Bewertungsraster, Prüfungsprotokolle, Fotos usw. gewährt. Die Absolventin oder der Absolvent kann Notizen machen. Die Expertinnen und Experten geben lediglich über die erstellten Protokolle der ausgeführten Prüfungsarbeit und über die Noten- oder Punkteskala Auskunft. Es erfolgt keine Diskussion betreffend die Höhe der Notenwerte. In der Regel wird ein maximaler Zeitrahmen von 45 Minuten gewährt.

Einsprachefrist

Die Prüfungseinsicht hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist. Diese muss unabhängig von einer allfälligen Prüfungseinsicht eingehalten werden. Sollte die Prüfungseinsicht vor Ablauf der Einsprachefrist nicht möglich sein, muss vorsorglich Einsprache erhoben werden. Nach der Prüfungseinsicht kann die Einsprache zurückgezogen oder eine ergänzende Begründung der Einsprache nachgeliefert werden.

Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch

Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Beratung

Eine Beratung beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule schafft gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederholung des Qualifikationsverfahrens.

Eine Wiederholung des Qualifikationsverfahrens ist höchstens zweimal möglich, frühestens aber nach einem Jahr. Wiederholt werden müssen nur Qualifikationsbereiche, in denen eine ungenügende Note erzielt wurde. Es steht Ihnen offen, das gesamte Qualifikationsverfahren zu wiederholen. In diesem Fall sind ausschliesslich die Noten der Wiederholung massgebend für das Bestehen.

Kosten des Qualifikationsverfahrens

Abgesehen von Material- und Raumkosten (BBV Art. 39 Abs. 1 f.) werden keine Prüfungsgebühren (BBG Art. 41 Abs. 1 f.) in Rechnung gestellt. Im Fall von unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung werden die entstandenen Kosten aber zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten verrechnet.

Repetition ohne Lehrvertrag (ohne Lehrbetrieb)

Das Qualifikationsverfahren kann ohne Lehrvertrag wiederholt werden. Bei erneutem Besuch von Berufsfachschule oder überbetrieblichen Kursen ist die Kandidatin oder der Kandidat verantwortlich für die Anmeldung. Raum- und Materialkosten (BBV Art. 39 Abs. 1 f.) werden der Kandidatin oder dem Kandidaten in Rechnung gestellt.

Verlängerung des Lehrvertrags im bisherigen Lehrbetrieb

Der Lehrbetrieb reicht das von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Formular «Lehrvertragsverlängerung» dem Amt für Berufsbildung und Mittelschule zur Genehmigung ein. Bei erneutem Besuch von Berufsfachschule oder überbetrieblichen Kursen ist der Lehrbetrieb verantwortlich für die Anmeldung. Raum- und Materialkosten (BBV Art. 39 Abs. 1 f.) des Qualifikationsverfahrens werden dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt.

Verlängerung des Lehrvertrags in einem anderen Lehrbetrieb

Der Lehrbetrieb stellt für die Dauer der Lehrzeitverlängerung einen neuen Lehrvertrag aus und reicht diesen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet der zuständigen kantonalen Behörde des Lehrortkantons zur Genehmigung ein. Bei erneutem Besuch von Berufsfachschule oder überbetrieblichen Kursen ist der Lehrbetrieb verantwortlich für die Anmeldung. Raum- und Materialkosten des Qualifikationsverfahrens (BBV Art. 39 Abs. 1 f.) werden dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt.

Militärdienst

Fällt die Militärdienstpflicht in die Zeit des Qualifikationsverfahrens, kann aufgrund der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV Art. 31 f.) eine Dienstverschiebung beantragt werden. Ein Gesuch auf Dienstverschiebung ist der Militärbehörde des Wohnortkantons schriftlich spätestens zwei Monate vor Dienstbeginn einzureichen.